

Die Ersatzvornahme ist verhältnismäßig.

Ziel der Ersatzvornahme ist es, Einnahmeausfälle in der Stadt Calbe (Saale) zu unterbinden, solange deren Ausgleich durch anderweitige Einnahmeerhöhungen und/oder Ausgabeminderungen nicht in hinreichendem Maße absehbar ist und die Stadt Calbe (Saale) zur Erfüllung der ihr obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.

Die Ersatzvornahme ist erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches gleich gut zum Ziel führen würde. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) lehnt es ab, den erforderlichen Beschluss über die Erhöhung der Realsteuerhebesätze bereits ab dem 01.01.2014 zu fassen.

Die Ersatzvornahme ist auch geeignet, den erstrebten Erfolg, nämlich die Stadt Calbe (Saale) zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Haushaltsrechts zu veranlassen, herbeizuführen.

Sie ist gleichfalls angemessen. Es wird nichts weiter als die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsrecht verlangt. Die Ersatzvornahme entspricht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden Ziel, der Einhaltung der Gesetze. Durch die Ersetzung des zwingend erforderlichen Beschlusses entstehen der Stadt Calbe (Saale) auch keine erkennbaren Nachteile.

Zu 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der im Tenor verfügten Entscheidung gemäß § 138 GO LSA überwiegt das Interesse der Stadt Calbe (Saale), die mit einem möglichen Widerspruch und eine eventuelle Klage verbundene aufschiebende Wirkung eintreten zu lassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit ein Tätigwerden der Stadt Calbe (Saale) erwirkt werden soll. Das Tätigwerden ist dabei auf das Herstellen des rechtmäßigen Zustandes – in diesem Fall der Erlass der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Calbe (Saale) mindestens in Höhe des aktuellen Landesdurchschnitts des Landes Sachsen-Anhalt ab dem 01.01.2014 – gerichtet, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt unter Beachtung der Einnahmegrundsätze nach dem Haushalts- und Abgabenrecht sicherzustellen.

Es muss vermieden werden, dass durch Ausschöpfung des Rechtsweges eine weitere zeitliche Verzögerung entsteht, da gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen sind. Nach diesem Zeitpunkt können die Beschlüsse über die Festsetzung der Hebesätze nur gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Ziel der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass der im Wege der Ersatzvornahme ersetzte Satzungsbeschluss für die Stadt Calbe (Saale) vollzogen und die Forderungen gegenüber den Steuerpflichtigen ab dem 01.01.2014 erhoben werden, was auch nicht durch das Einlegen eines Widerspruches ohne weiteres unterbrochen werden kann.

Die Ersatzvornahme ist geeignet, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen, da aufgrund des Sofortvollzugs weitere Einnahmeausfälle vermieden werden. Der Salzlandkreis stellt somit sicher,

dass die Stadt Calbe (Saale) der ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nachkommen kann, entsprechende Steuerbescheide gegenüber den Steuerpflichtigen zu erlassen und somit ihre Einnahmen zu erhöhen.

Sie ist ebenfalls erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches gleich gut zum Ziel führen würde. Die Erhebung der Mehreinnahmen kann sichergestellt werden und die finanzielle Situation der Stadt wird dadurch gestärkt werden. Zudem hatte die Stadt Calbe (Saale) hinreichend Zeit, um die gesetzlichen Regelungen einzuhalten, wovon sie jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gleichfalls angemessen, da die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Calbe (Saale) unter Beachtung der Einnahmegrundsätze nach dem Haushalt- und Abgaberecht sichergestellt wird.

Zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

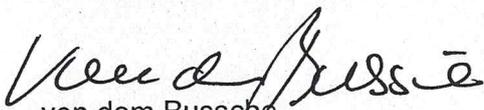
Hinweis:

Die in der Anlage beigefügte Satzungen ist nunmehr unverzüglich vom Bürgermeister auszufertigen (§ 62 Abs. 1 GO LSA).

Die öffentliche Bekanntmachung hat zudem unverzüglich entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) zu erfolgen.

Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Im Auftrag


von dem Bussche
Fachbereichsleiterin



Anlage

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965) sowie der §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird im Wege der Ersatzvornahme die folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Calbe (Saale) beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer der Stadt Calbe (Saale) werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 305 v. H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 394 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 361 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Calbe (Saale)“ vom 22.02.2013 außer Kraft.

Calbe (Saale), den ...

Dieter Tischmeyer
Bürgermeister

Dienstsigel